

Sitzungsvorlage Nr. 309/2018

Planungsausschuss

am 07.11.2018



Verband Region
Stuttgart

15.10.2018

483 - PLA-Ö - 309/2018

zur Kenntnisnahme

- Öffentliche Sitzung -

Zu Tagesordnungspunkt 3

Sachstandsbericht im Verfahren zur Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen; u. a. Anträge der FDP-Fraktion vom 25.06.2018 und 13.07.2018

Anlagen: 4

I. Ausgangslage

Die Regionalversammlung hat mit Beschluss vom 21. September 2011 eine Teilfortschreibung des Regionalplanes mit dem Ziel eingeleitet, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen auszuweisen. Zentrale Intention der Teilfortschreibung ist es, den Anforderungen von Energiewende und Freiraumschutz gleichermaßen Rechnung zu tragen und diese miteinander in Einklang zu bringen. Die regionalen Grünzüge, die entsprechend des Plansatzes 3.1.1 des Regionalplans grundsätzlich keiner weiteren Bebauung offenstehen, wurden im Rahmen der Erstellung und Anwendung eines gesamtäumlichen Konzeptes – auch im Lichte der bundesgesetzlichen Außenbereichsprivilegierung der Windenergie nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 Baugesetzbuch – eingehend geprüft und z. T. mit Gebieten für die Windenergienutzung überlagert.

Das zu Grunde gelegte gesamtäumliche Plankonzept und die ermittelte Windkraftkulisse basieren insbesondere auf dem Windenergieerlass vom 9. Mai 2012 und dem Windatlas Baden-Württemberg. Nach intensiven Vorabstimmungen mit den Kommunen wurden auch die Träger öffentlicher Belange und die Bevölkerung in zwei Beteiligungsverfahren zum Planentwurf und dem dazu erarbeiteten Umweltbericht gehört. Auf dieser Grundlage gilt der gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 30. September 2015 erstellte qualifizierte Planentwurf, der 41 potentielle Vorranggebiete für die Windkraft umfasst. Zum Zeitpunkt des qualifizierten Zwischenbeschlusses bestand bei Gebieten mit überlagernden Landschaftsschutzgebieten Klärungsbedarf seitens der jeweiligen Verordnungsgeber, ob eine Harmonisierung mit der Windenergienutzung erreicht werden kann.

Als ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung bzw. sonstiges Erfordernis nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ist die Windkraftkulisse in nachfolgenden Entscheidungen zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der rechtskräftig ausgewiesenen Regionalen Grünzüge sind für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Anlagen innerhalb der potentiellen Vorranggebiete bis zu einem formalen Satzungsbeschluss der Teilfortschreibung eigenständige Zielabweichungsverfahren erforderlich. Diese können nur dann erfolgreich durchgeführt werden, wenn auch andere eventuell auftretende Genehmigungshindernisse (z. B. Landschaftsschutzgebiete, Artenschutz) überwunden werden. Damit wird eine weitreichende Steuerungswirkung erzielt, welche eine räumlich abgestimmte Nutzung der Windkraft in der Region Stuttgart sicherstellt, ohne die Errichtung von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten zeitlich zu verzögern.

Zwischen Januar 2015 und Juni 2018 wurden in der Region Stuttgart 22 Windenergieanlagen in Betrieb genommen (siehe Online-Informationsdienst „Umwelt-Daten und -Karten Online“ der Landesanstalt für

Umwelt), darunter befindet sich mit dem Windpark „Lauterstein“ der größte und leistungsstärkste Windpark Baden-Württembergs. Mit einem Anteil von sieben Prozent des landesweiten Zubaus entfällt auf die dicht besiedelte Region Stuttgart mit einer Vielzahl und hohen Intensität an Flächen- und Nutzungskonkurrenzen damit ein erklecklicher Anteil. Insgesamt hat sich das gewählte Vorgehen zur Steuerung der Windenergie vor dem genannten Hintergrund bewährt.

Mit Beschluss vom 18. Juli 2018 hat die Regionalversammlung die Geschäftsstelle beauftragt, entsprechend dem in Vorlage 081/2018 vorgeschlagenen Zeitplan zu verfahren und einen erneuten Offenlageentwurf vorzubereiten.

II. Konflikte zwischen geplanten Vorranggebieten und Landschaftsschutzgebieten

Von der Gebietskulisse des qualifizierten Planbeschlusses von 2015 lagen bzw. liegen 13 Gebiete in Landschaftsschutzgebieten. Eine förmliche regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten kommt in diesen Bereichen nur in Betracht, wenn zuvor durch die zuständige Naturschutzbehörde eine entsprechende Befreiungslage festgestellt oder die entgegenstehenden Schutzgebietsverordnungen geändert oder aufgehoben wurden. Aus diesem Grund haben die Unteren Naturschutzbehörden in den betroffenen Landkreisen unter Ausübung ihres Abwägungsermessens über einen längeren Zeitraum hinweg Prüfverfahren durchgeführt und den Verband Region Stuttgart nunmehr über ihre Entscheidungen in Kenntnis gesetzt:

- In den Gebieten GP-16 und GP-22 hat das Landratsamt Göppingen keine Änderung der Landschaftsschutzgebiete eingeleitet. In den Gebieten GP-26 und GP-27 wurde vom Landratsamt Göppingen eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung abgeschlossen.
- In dem Gebiet S-01 hat die Landeshauptstadt Stuttgart eine Befreiungslage festgestellt.
- In den Gebieten WN-13, WN-18, WN-19, WN-25, WN-29 und WN-35 hat das Landratsamt Rems-Murr-Kreis keine Änderungen der Landschaftsschutzgebiete eingeleitet.

Ausgehend von der anhand eines umfangreichen, gesamtträumlichen Plankonzeptes ermittelten Gebietskulisse des qualifizierten Planentwurfes von 2015 ist nach den Rückmeldung der Unteren Naturschutzbehörden damit festzuhalten, dass der Festlegung von Vorranggebieten in den Gebieten GP-16, GP-22, WN-13, WN-18, WN-19, WN-25 und WN-35 sowie in Teilflächen von WN-29 Landschaftsschutzgebietsverordnungen entgegenstehen.

Die Verfahren zu den die Gebiete ES-02 und GP-25 betreffenden Landschaftsschutzgebiete durch das Landratsamt Göppingen dauern noch an. Vorbehaltlich abschließender Prüfungen wurde vom Landratsamt signalisiert, dass für das Gebiet GP-25 eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung zumindest für eine Teilfläche und für das Gebiet ES-02 eine Befreiungslage in Betracht kommen könnten.

Eine kartographische Darstellung der Windkraftkulisse ist Anlage 1 zu entnehmen.

III. Laufende Überarbeitung der Planungsgrundlagen des Landes

Eine zentrale Informations- und Abwägungsgrundlage für die Beurteilung der Eignung zur Windenergienutzung und damit auch für die regionalplanerischen Standortzuweisungen ist der von der Firma TÜV Süd erstellte und 2011 veröffentlichte Windatlas Baden-Württemberg, auf dem auch der qualifizierte Planentwurf beruht.

Für die laufende Teilfortschreibung „Windenergie“ hat sich im September 2018 eine neue Sachlage ergeben, nachdem das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg die Firma AL-PRO mit einer Aktualisierung des Windatlasses beauftragt hat. Das Vorhaben ist im September 2018 gestartet und soll bis zum 28. Februar 2019 abgeschlossen werden. Aufgrund von Verbesserungen bei Methodik, Computerleistungen und Datengrundlagen (bspw. durch Betriebsergebnisse der neu zugebauten Windenergieanlagen) wird im Vergleich zum bisherigen Windatlas ein deutlicher Qualitätsgewinn erwartet. Ob bzw. inwiefern in der Region Stuttgart Abweichungen zum derzeitigen Kartenwerk auftreten werden, kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht abgesehen werden. Es werden insbesondere folgende Verbesserungen angestrebt:

- Modellierung auf neuer Datengrundlage anhand des neusten Stand der Wissenschaft,
- Vergrößerung der räumlichen Auflösung auf 30 x 30 Meter (bisher: 50 x 50 Meter),
- Ermittlung der Windhöflichkeit in Höhen von bis zu 200 Meter (bisher: bis 160 Meter) sowie
- Angabe des Indikators mittlere Windleistungsdichte (bisher: mittlere Windgeschwindigkeit).

Des Weiteren ist zu konstatieren, dass der Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg entsprechend Ziffer 7 der Verwaltungsvorschrift am 9. Mai 2019 außer Kraft tritt. Die berührten Ministerien prüfen daher momentan eine Überarbeitung des Windenergieerlasses mit den zentralen Hinweisen und Vorgaben zu Planung und Genehmigung (u. a. zu Abständen). Ein Zeitplan ist nicht bekannt.

Mit dem Windatlas und dem Windenergieerlass werden von Seiten des Landes derzeit die beiden zentralen Planungsgrundlagen auf den Prüfstand gestellt, wodurch erhebliche Änderungen bei den Eingangsgrößen der Plankonzeption notwendig werden können. Das Ausmaß der Auswirkungen kann derzeit noch nicht abgesehen werden.

IV. Beschlussvorschlag

Eine Festlegung von Vorranggebieten in den Bereichen GP-16, GP-22, WN-13, WN-18, WN-19, WN-25 und WN-35 sowie in Teilflächen von WN-29 kommt aufgrund der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen in Kombination mit o. g. Entscheidungen der berührten Landratsämter nicht in Betracht. Der Planungsausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis und beauftragt die Geschäftsstelle, einen Verfahrensvorschlag zur Teilfortschreibung Windenergie einzubringen, nachdem die o. g. Prozesse von der Landesregierung abgeschlossen wurden. Die Anträge der FDP-Fraktion vom 25.06.2018 und 13.07.2018 werden dementsprechend zurückgestellt.